

Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit von Lernenden und Studierenden

Seit Anfang 2008 gelten hinsichtlich der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit von Lernenden zwischen 16 und 18 Jahren folgende Neuerungen.

Grundsatz: Das Jugendschutz-Alter ist auf 18 Jahre herabgesetzt worden (Art. 29 Abs. 1 Eidg. Arbeitsgesetz).

Gestützt auf drei neue arbeitsrechtliche Verordnungen gelten folgende Regelungen:

- VOR dem vollendeten 17. Altersjahr dürfen Lernende NICHT zu Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit herangezogen werden.
- AB dem vollendeten 17. Altersjahr dürfen Lernende höchstens zwei Nächte pro Woche und höchstens zehn Nächte pro Jahr arbeiten und höchstens einen Sonn- oder Feiertag pro Monat, jedoch höchstens zwei Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen, arbeiten.
- Ab 18 gelten dann die allgemeinen Regelungen des Eidgenössischen Arbeitsrechts.

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich im Internet unter:

www.seco.admin.ch/themen/00385/00390/01899/index.html?lang=de

Januar 2008/HaHä